



Besondere Bestimmungen für das Los „Rosé Gold“ (Los-Typ 77) bei der Sofortlotterie mit Rubbellosen im Internet 06/2026

§ 1 Das Los „Rosé Gold“ / Los-Typ 77

- (1) Die LOTTO Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG (im Folgenden als Unternehmen bezeichnet) vertreibt im Rahmen der Sofortlotterien mit Rubbellosen das Los „Rosé Gold“ (Los-Typ 77). Die Serien sind fortlaufend bezeichnet.
- (2) Die vom Unternehmen über das Internet vertriebenen Lose „Rosé Gold“ (Los-Typ 77) sind Bestandteil der im Vertriebsgebiet des Unternehmens angebotenen gleichnamigen Sofortlotterie mit Rubbellosen.
- (3) Der Lospreis beträgt € 5,-. Ein Bearbeitungsentgelt wird nicht erhoben.

§ 2 Gewinnentscheid

- (1) Jedes Los ist mit einem digitalen Rubbelfeld versehen, das der Gewinnermittlung dient. Durch digitales „Aufrubbeln“ der vier Glückszahlen-Felder und der fünfzehn Gewinnzahlen-Felder bzw. Betätigen der Schaltfläche „Automatisch aufrubbeln“ werden vier für dieses Los zugeordnete Glückszahlen und fünfzehn Gewinnzahlen-Felder mit jeweils einer Zahl bzw. einem Symbol und einem Geldbetrag sichtbar.
- (2) Enthält eines der fünfzehn Gewinnzahlen-Felder die gleiche Zahl wie eine der auf dem Los aufgebrachten Glückszahlen, ist der direkt unterhalb dieser Zahl angezeigte Betrag gewonnen. Wird anstelle einer Gewinnzahl das Symbol  freigerubbelt, ist der unterhalb dieses Symbols angezeigte Betrag doppelt gewonnen. Mehrfachgewinne sind möglich.

Es wird kein Gewinn erzielt, wenn keine der dem Los zugeordneten Glückszahlen mit den Gewinnzahlen des Loses übereinstimmt und keines der Gewinnzahlen-Felder das Gewinnsymbol  aufweist.

§ 3 Gewinnausschüttung

Das Spielkapital der Serie beträgt € 1,25 Mio.

Davon werden 58 v. H. nach folgendem Gewinnplan ausgeschüttet:

| GWK* | Einzelgewinn in € | Anzahl der Gewinne | Chance | Gewinnsumme insgesamt in € |
|-------------|------------------------------|-------------------------------|-----------------|---------------------------------------|
| 1 | 100.000,- | 1 | 1 : 250.000,00 | 100.000,- |
| 2 | 10.000,- | 1 | 1 : 250.000,00 | 10.000,- |
| 3 | 1.000,- | 5 | 1 : 50.000,00 | 5.000,- |
| 4 | 500,- | 20 | 1 : 12.500,00 | 10.000,- |
| 5 | 100,- | 200 | 1 : 1.250,00 | 20.000,- |
| 6 | 50,- | 1.400 | 1 : 178,57 | 70.000,- |
| 7 | 20,- | 7.000 | 1 : 35,71 | 140.000,- |
| 8 | 10,- | 18.700 | 1 : 13,37 | 187.000,- |
| 9 | 5,- | 36.600 | 1 : 6,83 | 183.000,- |
| | Gesamt: | 63.927 | 1 : 3,91 | 725.000,- |

* Gewinnklassen (GWK)

§ 4 Gewinnauszahlung

- (1) Gewinne werden grundsätzlich dem Spielkonto des Spielteilnehmers gutgeschrieben.
- (2) Der Spielteilnehmer hat die Möglichkeit einen Betrag festzulegen, ab dem Gewinne mit befreiender Wirkung automatisch auf die von ihm angegebene Bankverbindung überwiesen werden sollen. Darüber hinaus kann der Spielteilnehmer sich seine auf dem Spielkonto gutgeschriebenen Gewinne auch jederzeit über eine im Spielkonto bereitgestellte Funktion auf seine hinterlegte Bankverbindung mit befreiender Wirkung überweisen lassen.
- (3) Wird mit einem Gewinn der maximale Guthabenbetrag des Spielkontos in Höhe von € 2.500,- überschritten, überweist das Unternehmen diesen Gewinn mit befreiender Wirkung auf die auf dem Spielkonto hinterlegte Bankverbindung.
- (4) Das Unternehmen ist nach § 387 BGB berechtigt, gegenüber dem Spielteilnehmer bestehende offene Forderungen mit dessen Gewinnauszahlungsanspruch sowie mit dessen bereits auf seinem Spielkonto gutgeschriebenen Gewinnen aufzurechnen, soweit die Forderung aus einer Rücklastschrift bereits eingezogener Spieleinsätze nebst etwaigen Bearbeitungsentgelten für Spielteilnahmen resultiert. Der Spielteilnehmer kann gegen Forderungen des Unternehmens nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5 Inkrafttreten

Diese „Besondere Bestimmungen“ treten am 22. Juni 2026 in Kraft.

LOTTO Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG • Handelsregister: Kiel HRA 4481 • 24103 Kiel • Fleethörn 35 • Tel. 0431/9805-0 • E-Mail: info@lotto-sh.de

Erlaubnis des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein – IV 36 – vom 12.05.2026